

Öffentliche Bekanntmachung

Betr: Einleitung der Flurbereinigung Hambach-Ost;
hier: Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 88 Nr.1 FlurbG

Einladung

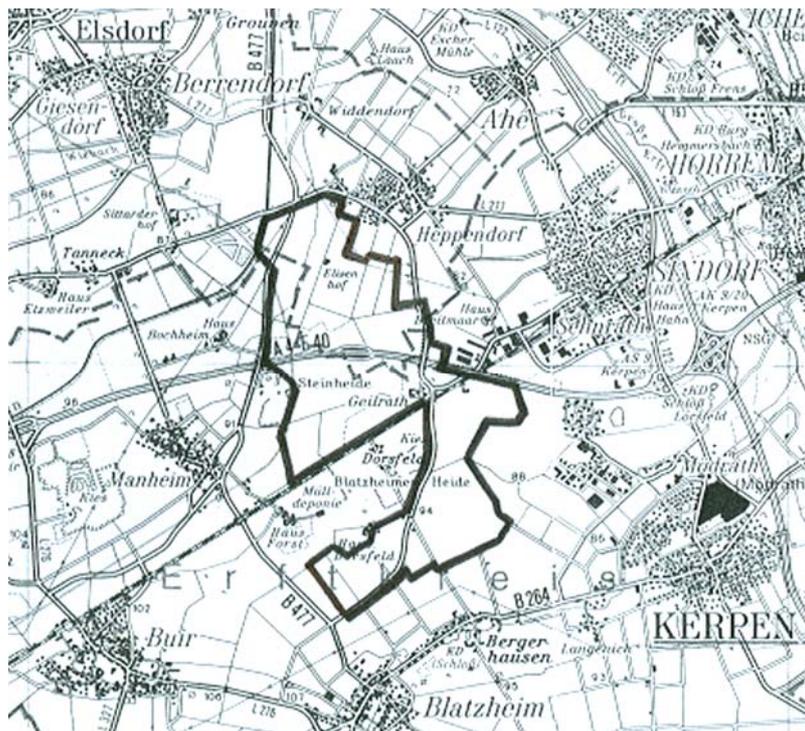
Es ist beabsichtigt, im Rhein-Erft-Kreis in Teilen der Stadt Kerpen und der Gemeinden Elsdorf ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für folgende Verkehrsprojekte:

- Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaues Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf
- 6-streifiger Ausbau und Verlegung der Bundesautobahn A 4 zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen
- Verlegung der B 477n zwischen Mönchskaul und Bahnstrecke Aachen-Köln

Das eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Verlegung der Hambachbahn wurde durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.08.2005 abgeschlossen; das erforderliche straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Da für den Bau dieser Verkehrswege ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungsschäden landwirtschaftlicher Flächen eintreten, sollen die für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vermieden oder abgemildert werden.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet ist auf dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Gebietskarte –Entwurf- dargestellt:



Das Neuordnungsgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Blatzheim, Kerpen, Sindorf, Heppendorf und Manheim. Ortslagen, bedingte Lagen und geschlossene Waldflächen sind, soweit katastertechnische Gründe dem nicht entgegenstehen, ausgeschlossen. Es

wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck des Verfahrens - § 88 Nr. 1 FlurbG - habe ich den Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 07. Februar 2006 um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Kerpen (Großer Sitzungssaal; Raum 200),
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen,**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Eine Karte im Maßstab 1: 25 000, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt beim Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86-88, 53721 Siegburg, Zimmer 229 , im Rathaus der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, 2. Etage, an der Wand gegenüber Raum 260 und im Rathaus der Gemeinde Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf, im Bekanntmachungskasten des Foyers jeweils vom 20.01.2006 bis zum 07.02.2006 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.
gez. Fehres